



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63

99107 Erfurt

Stellungnahme Landesfamilienförderplan 2024 – 26

Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Telefon | Fax
0361 653194 -84 | -81

E-Mail | Internet
c.noethling@dksbthueringen.de
www.dksbthueringen.de

Facebook
derkinderschutzbund.thueringen

Bankverbindung
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE66 8205 1000
0130 1001 96
BIC HELADEF1WEM

Steuernummer
151/141/05950

Erfurt, 02.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als anerkannter Familienverband senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Landesfamilienförderplans 2024 – 26. Wir gehen im Weiteren auf einzelne Punkte des Förderplans ein:

4. Ziele der überregionalen Familienförderung in Thüringen

Der 2. Anstrich (S. 23) sollte klarer formuliert werden:

Wenn Familienbildung entsprechend der Richtlinie auch von anderen Trägern angeboten werden soll, ist diese Formulierung nicht zielführend. Es entsteht der Eindruck, dass Familienbildung ausschließlich von „Familienferienstätten oder sonstigen überregionalen Einrichtungen der Familienerholung“ erbracht werden soll und kann.

Unter dem Abschnitt (S. 24) „Die überregionale Familienförderung verfolgt dabei folgende Ziele:“

Der 1. Anstrich ist aus unserer Perspektive weniger ein Ziel als ein Kriterium der Förderfähigkeit:

„Die Angebote der Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der überregionalen Familienförderung entsprechen dem Familienbegriff gemäß § 2 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes.“

Der letzte Anstrich ist eher ein Qualitätskriterium der Arbeit als ein Ziel:

„Die Planung, Entwicklung und Umsetzung der überregionalen Familienförderung orientiert sich an Bedarfen, die sich neben den bestehenden Prozessen der Evaluation und des Controllings ebenso aus Erkenntnissen und Ergebnissen aus Forschung und Wissenschaft ableiten lassen, z. B. indem entsprechende Erkenntnisse aus aktuellen Studien zum Thema regelmäßig in die Fortschreibungsprozesse einfließen. Gegebenenfalls werden darüber hinaus Befragungen bei der Zielgruppe oder den geförderten Akteuren beauftragt.“

Das Ziel müsste aus unserem Verständnis heraus sein, dass die Bedarfe gedeckt werden.



8. Maßnahmen und Einrichtungen mit Förderung in den Jahren 2021, 2022 und 2023

1. Abschnitt, 2. Satz, S. 39: Das zuständige Referat für das Landesjugendamt ist nicht das „TMASGFF“, sondern das TMBJS.

Auf den Seiten 40, 42 & 45: bitte den Namen Der Kinderschutzbund, Landesverband Thüringen e.V. verwenden und „~~Deutsche~~“ streichen. Der Kinderschutzbund hat nach aktueller Satzung diesen neuen Namen.

8.1. Förderung von Familienverbänden und Familienorganisationen

In 1. Satz bitte einfügen: „Familienverbände und Familienorganisationen sind demokratisch organisierte und transparent strukturierte Zusammenschlüsse ... „

8.1.3. Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V.

Bitte die Ziele unter der 1. Aufzählung wie folgt ändern:

- Kinderschutz in Familien und Institutionen verbessern
- gewaltfreie Erziehung fördern
- Chancengleichheit für Kinder und Familien erhöhen und Armut wie sozialer Benachteiligung vermeiden
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie & Beruf
- Der Mediatisierung von Kindern und Familie pädagogisch begegnen und unterstützen
- Stärkung der Gesundheitskompetenz junger Menschen und Familie
- Integration geflüchteter junger Menschen und deren Familien verbessern

Unter der nachfolgenden Aufzählung „Die Ziele werden durch folgende Angebote umgesetzt:“ bitte folgenden Anstrich

- „*Angebote auf Blog, Facebook und Instagram*“ ändern in:
- „*Öffentlichkeitsarbeit durch Pressearbeit, Facebook und Instagram*“

Bitte letzten Satz streichen: „~~Die Ortsverbände wiederum definieren im besonderen Familien als Zielgruppe ihrer Angebote.~~“ Und ersetzen in: „Die Zielgruppen der Ortsverbände sind Kinder und Familien.“

8.2. Förderung von Familienferienstätten und überregionalen Maßnahmen der Familienerholung und der Familienbildung

Der 2. Absatz „*Inhaltliche Ziele und Schwerpunkte der Arbeit der Thüringer Familienferienstätten ist die Erbringung von Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie im Sinne des Paragraph 16 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) und stellen mit ihren Angeboten ein wichtiges Element im Rahmen der präventiven überregionalen wie auch regionalen Familienförderung dar.*“ sollte vor den 1. Absatz gerückt werden. Damit würde einleitend entsprechend der Überschrift zunächst die Grundlagen der Angebote beschrieben und im 2. Absatz dazu übergegangen, dass die Ziele mit den Sozialpädagogischen Fachkräften erreicht werden sollen.

Der jetzige 1. Absatz „*Die Förderung von Sozialpädagogischen Fachkräften in Familienferienstätten ...*“ ist zwar Teil dieser Förderung, doch dieser passt nicht richtig als Eröffnung. Es entsteht beim Lesen die Frage, warum es nach der Überschrift mit der Erklärung zur Finanzierung der sozialpädagogischen Fachkräfte weitergeht?

8.2.1. Förderung von Zuschüssen für Familienerholung

Die angegebenen Kostensätze des LFFP stimmen nicht mit denen der Richtlinie überein.

Es erschließt sich uns nicht, warum sich die Förderung von Familienerholungsangeboten ausschließlich auf die fünf Thüringer Familienferienstätten und weitere vier familiengerechten Erholungseinrichtungen in Thüringen beziehen soll? Es geht im Ansatz um die Unterstützung besonders benachteiligter Familien hinsichtlich der Erholung und nicht der Förderung der Einrichtungen.



Zudem haben die unterschiedlichen Förderhöhen für Kinder und Erwachsene im Vorstand des DKSB eine Diskussion hinsichtlich des Gleichstellungsprinzips ausgelöst. Diese Gliederung der Kostensätze erscheint in diesem Bezug zunächst wenig nachvollziehbar. Andererseits sehen wir, dass Familienferienstätten in der Regel unterschiedliche Kostensätze für Erwachsene und Kinder anbieten. Diese sind jedoch eher auf der Grundlage des Wissens kalkuliert, dass Kinder weniger Einkommen haben und die Familien finanziell so unter Druck stehen.

Da Gleichstellung jedoch nicht gleichmachen, sondern eher Chancengleichheit bedeutet, müsste die Kostengestaltung eines Förderplans über die Frage des Bedarfs geführt werden. Bei Kindern mit Behinderung ist ein Mehrbedarf vorstellbar. Weniger ergibt sich ein Unterschied bspw. im Raum- oder Platzbedarf zwischen Kindern und Erwachsenen. Auch hinsichtlich der Essenversorgung kann zwar gesagt werden, dass Kinder weniger benötigen. Das aber nur, wenn sie jung sind. Jugendliche haben häufig einen Mehrbedarf an Essenversorgung.

Aus unserer Sicht sollte vor diesem Hintergrund die Staffelung geprüft werden.

8.2.2. Förderung von überörtlichen Angeboten der Familienbildung

Positiv ist hervorzuheben, dass der LFFP deutlich zwischen der Trägerschaft der Familienerholung/-ferien und Familienbildung unterscheidet.

Das eine Förderung der überörtlichen Familienbildungsangebote sich ausschließlich auf die fünf Thüringer Familienferienstätten sowie vier weiteren familiengerechten Erholungseinrichtungen in Thüringen bezieht, ist nicht nachvollziehbar. Überörtliche Bildungsangebote für Familien können durchaus auch andere Träger in Thüringen bieten. Für diese kann das Kriterium der Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gelten

Auch hier stimmen die Kostensätze aus der Richtlinie nicht mit denen des LFFP überein. Aus unserer Sicht können diese aus dem LFFP gestrichen werden.

Auch an dieser Stelle entsteht mit Blick auf die bereits angesprochene Frage des Gleichstellungsprinzips die Frage, warum der Bildungssatz für Erwachsene höher ist als für Kinder? Das ist aus unserer Sicht nicht schlüssig, da sich die Finanzierung eher daran ausrichten müsste, ob sich das "Hauptangebot" eher an Erwachsene oder Kinder oder beide gleichsam wendet und damit ein besonderer Aufwand vergütet wird.

8.2.6. Kurzbeschreibung der geförderten Familienferienstätten

Die Liste der Familienferienstätten, die Familienerholung anbieten und nicht gefördert werden, ist nicht vollständig. Entweder sollte diese alle Thüringer Häuser enthalten oder darauf pauschal ohne Aufzählung hinweisen, dass es neben den geförderten weitere Häuser der Familienerholung in Thüringen gibt.

8.2.7. Sonderprogramme Familienerholung des Landes Thüringen 2020, 2021 und 2023 und Bundesprogramm „Corona-Auszeit für Familien“ 2021/22

Landesprogramme Familienerholung

Hinsichtlich der geförderten Beträge kommt auch an dieser Stelle nochmals die Frage nach der Gleichstellung. In Bezug auf Essenversorgung und Raumbedarf ergibt sich kein signifikanter Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern. Wie bereits dargestellt essen jüngere Kinder weniger, dafür benötigen sie mehr Obst zwischendurch. Jugendliche essen häufig mehr. Für Platz zum Schlafen oder auch für sonstige Aktivitäten ist der Bedarf ebenfalls nicht sehr unterschiedlich. Wir empfehlen die Kostensätze auch an dieser Stelle zu prüfen.

S. 55, 2. Absatz:

Wenn für das „Nachfolgeprogramm Familienerholung“ die Mittel voraussichtlich erst ab Sommer 2023 bereitstehen, ist das aus unserer Sicht zu spät. Viele Plätze sind bis dahin verbucht und die Familien können daran nicht partizipieren, es sei denn, sie haben sich unabhängig der Förderung bereits vorher einen Platz gesichert.



S. 55, 3. Absatz:

Es erschließt sich nicht, warum die Einrichtungen der Familienerholung als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sein müssen, wenn diese ausschließlich Ferien- und Familienerholungsangebote unterbreiten? Dieses Kriterium macht aus unserer Sicht nur Sinn in Bezug auf Bildungsangebote.

S. 55, 8. Absatz:

Auch in diesem Punkt stellen wir nochmal die Frage der Gleichstellung zur Diskussion, gleichwohl nun ein Unterschied nach Alter der Kinder gemacht wird. Doch gerade die Jugendlichen, hier bis 17 Jahre, haben aus unserer Sicht mindestens eben so viel Bedarf wie die Erwachsenen.

Beim Bundesprogramm „Corona-Auszeit für Familien“ werden bspw. 90 % der Kosten finanziert. Unabhängig der Förderhöhe könnte das ein Förderprinzip aus unserer Sicht darstellen.

8.2.8. Arbeitsschwerpunkt Verzahnung der Familienerholung mit der Kommunalen Ebene

S. 57, 4. Absatz:

Dem Satz fehlt das Verb „wird“: „Im vorliegenden Landesfamilienförderplan wird auf diese Maßnahme verzichtet, da die Besetzung der Stelle durch ein erneutes Verfahren unwahrscheinlich erscheint.“

11. Querschnittsziel/Schwerpunkt Medienbildung

Wir begrüßen diese Schwerpunktsetzung, da dieses Thema schon lange im Alltag von Familien eine zentrale Rolle spielt und gleichzeitig zu vielen Konflikten und Irritationen führt.

Begrüßen würden wir auch, wenn ein weiteres Schwerpunktziel die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden würde.

12.4.1. Allgemeine Ziele und Maßnahmen des Landesfamilienförderplans

Nr. 9. Es wäre wichtig als Maßnahme den Erfolg zu messen und erfolgreiche Angebote zu verstetigen. Die Verstetigung sollte als Maßnahme benannt werden.

Nr. 13. in der Spalte „Ziel“ den Satz korrigieren („über“ streichen): „Für die Angebote und Maßnahmen der überregionalen Familienförderung gibt es ~~über~~ ein Öffentlichkeitskonzept.“

Nr. 26 Demokratiebildung sollte mit kultureller Bildung ergänzt werden.

Weitere Punkte/Ziele:

Wir schlagen vor die allgemeinen Ziele und Maßnahmen des Landesfamilienförderplans mit folgenden zu ergänzen:

Ziel	Indikator	Maßnahme
Stärkung der Erziehungsverantwortung	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl von Angeboten der Stärkung der Erziehungsverantwortung Anzahl teilnehmender Familien Anzahl der Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung Projektanträge Beratung von Trägern durch das TMASGFF und die Bewilligungsbehörde

12.4.2. Ziele und Maßnahmen des Landesfamilienförderplans bei der Förderung von Familienverbänden und Familienorganisationen

Nr. 1 / Maßnahmen: Es scheint in der Form der Erklärung, als würde in der Förderart zwischen Familienverbänden und -organisationen (Projektförderung) unterschieden. Die aktuelle Praxis macht keinen Unterschied und das sollte auch so bleiben, denn es erschließt sich nicht die Unter-



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

scheidung zwischen Familienverbänden und -organisationen. Wenn ein Unterschied herausgearbeitet werden soll, dann müsste dieser sich bspw. am Angebots- und Leistungsprofil der Träger ausrichten.

Nr. 4 / Ziel:

Wenn das Ziel, dass die Familienverbände und -organisationen im AKF vertreten sein müssen, um im LFFP aufgenommen zu werden und damit eine Förderung zu erhalten, ist das aus unserer Sicht der falsche Ansatz. Damit würde die Aufnahme im AKF darüber entscheiden, ob der neue Träger eine Förderung erhält. Über die Förderung kann nur das Land entscheiden. Wenn es ein Kriterium der Förderung sein soll, dann „sollte“ der Antragsteller*in Mitglied im AKF sein (muss aber nicht). Der AKF macht im Umkehrschluss eine Mitgliedschaft auch nicht von einer Förderung abhängig.

Mit freundlichen Grüßen,

Carsten Nöthling
Geschäftsführung